



II-1903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

10. Mai 1991

A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/100-Pr.2/91

732/AB

1991 -05- 14

ZU 779 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 779/J der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Mag. Guggenberger, Strobl und Genossen vom 20. März 1991 betreffend Umweltschutz und EG beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2:

Zu den derzeit laufenden EFTA/EG-Verhandlungen über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes ist zunächst festzuhalten, daß diese auf eine Initiative des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Jacques Delors, zurückgehen. Dieser legte erstmals am 17. Jänner 1989 in einer Rede vor dem Europäischen Parlament seine Überlegungen zu einer neu strukturierten Partnerschaft zwischen der EG und den EFTA-Staaten - mit gemeinsamen Entscheidungs- und Verwaltungsinstitutionen - dar. Gleichzeitig wurde die EFTA aufgefordert, ihre eigenen Strukturen zu stärken und als sogenannte 2. Säule den Europäischen Wirtschaftsraum zu tragen. Zu diesem Zeitpunkt waren die EFTA-Staaten überzeugt

- 2 -

davon, daß die bestehenden Freihandelsabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und den Europäischen Gemeinschaften, sowie die Zusammenarbeit auf Basis der Luxemburger Erklärungen von 1984 einer Europäischen Integration - im Lichte der Bestrebungen der Errichtung eines Binnenmarktes - nicht mehr gerecht würden.

Die Regierungschefs der EFTA-Staaten haben sich daher in ihrer Erklärung von Oslo vom 15. März 1989 zustimmend zu dieser Initiative geäußert und sich bereit erklärt, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen.

Ziel dieser Verhandlungen sollte, entsprechend der EFTA/EG-Ministererklärung vom 19. Dezember 1989, die Verwirklichung des freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs auf der Grundlage des gemeinsam festzustellenden einschlägigen Rechtsbesitzstandes der Gemeinschaft (Acquis Communautaire) sein, wobei auch auf die Gewährung etwaiger Ausnahmen zur Wahrung grundlegender Interessen, zur Festlegung von Übergangsbestimmungen etc. Bezug genommen wurde.

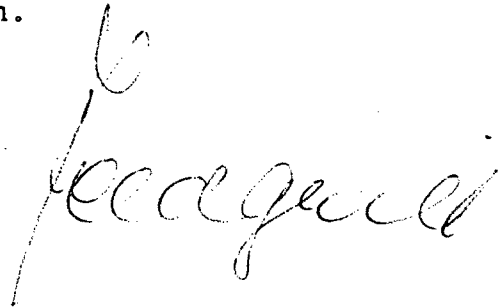
Bezugnehmend darauf ist der Einschätzung des für Umweltfragen zuständigen EG-Kommissars, Carlo Ripa di Meana, durchaus zuzustimmen, daß im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes die vier Freiheiten auf der Grundlage der Errungenschaften der Gemeinschaft zu verwirklichen wären.

Eine Übernahme von EG-Regelungen durch den EWR-Vertrag bedeutet jedoch nicht, daß sämtliche nationale Regelungen außer Kraft gesetzt werden. Viele österreichische Gesetze entsprechen bereits den einschlägigen EG-Regelungen.

- 3 -

Wie ich bereits in Beantwortung der Anfrage 558/J vom 15. April 1991 angeführt habe, legt die EG im Bereich des Umweltschutzes vielfach nur Mindeststandards fest, sodaß strengere nationale Regelungen zulässig sind. Die Beibehaltung strengerer Umweltschutzstandards im Bereich der Produktnormen soll im EWR-Vertrag durch Regelung von Ausnahmen, Übergangsfristen oder Schutzklauseln sichergestellt werden. Die Verhandlungen darüber sind derzeit noch im Gang.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß es EFTA-Normen als solche nicht gibt. Da es sich bei der Europäischen Freihandels-Assoziation um keine supranationale Organisation handelt, hat diese auch nicht die Möglichkeit, gemeinsame oder auch harmonisierte Regelungen im Umweltbereich festzulegen. Die Mitgliedstaaten der EFTA haben zwar in einigen Bereichen ähnliche oder gleiche, in anderen Bereichen jedoch recht unterschiedliche Regelungen.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. J. J. J.', is written over the end of the second paragraph.